

## Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 272 AEUV begehrt der Kläger zum einen die Feststellung der Unwirksamkeit des Schreibens vom 4. November 2019 und des Schreibens vom 3. Dezember 2019, mit denen die EUCAP Somalia ihm ihre Entscheidung zugestellt hatte, seinen Arbeitsvertrag zu kündigen, sowie erforderlichenfalls der Entscheidung vom 24. Januar 2020, mit der sie seine interne, nicht disziplinarische Beschwerde gegen die Entscheidung, seinen Arbeitsvertrag, wie mit dem Schreiben vom 3. Dezember 2019 mitgeteilt, zu kündigen, zurückgewiesen hatte, sowie zum anderen die Verurteilung der EUCAP Somalia, ihm rückwirkend seine Vergütung bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem ihre Vertragsbeziehung endgültig, ordnungsgemäß und rechtmäßig endet.

## Tenor

1. Die Zustellung der Kündigungserklärung im Schreiben vom 4. November 2019 ist unwirksam.
2. Die Kündigung des am 21. August 2019 zwischen der EUCAP Somalia und JC geschlossenen Vertrags ist ordnungsgemäß, gültig und kann dem zuletzt Genannten zum 5. Dezember 2019 entgegeng gehalten werden und wird mit Ende der einmonatigen, ab dem 9. Dezember 2019 laufenden Kündigungsfrist gemäß Art. 18.1 des Vertrags endgültig wirksam.
3. Die EUCAP Somalia wird verurteilt, an JC zum einen für den Zeitraum vom 26. November bis einschließlich 8. Dezember 2019 einen Betrag, der seinen in Art. 12.2 des Vertrags festgesetzten Bezügen ohne das in Art. 15 des Vertrags genannte Tagegeld entspricht, und zum anderen für den Zeitraum vom 9. Dezember 2019 bis zum 9. Januar 2020 einen Betrag, der der Kündigungsentschädigung in Höhe dieser Bezüge für einen Monat entspricht, zu zahlen, jeweils zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe nach belgischem Recht.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Widerklage der EUCAP Somalia wird abgewiesen.
6. Die EUCAP Somalia trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 9 vom 11.1.2021.

## Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022 — JF/EUCAP Somalia

(Rechtssache T-194/20) (<sup>1</sup>)

*(Schiedsklausel – Internationaler Vertragsbediensteter von EUCAP Somalia – Mission, die unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fällt – Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union – Recht auf Anhörung – Gleichbehandlung – Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit – Im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union vorgesehener Übergangszeitraum – Nichtigkeitsklage – Schadensersatzklage – Untrennbar mit dem Vertrag verbundene Handlungen – Unzulässigkeit)*

(2022/C 359/74)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

Kläger: JF (vertreten durch Rechtsanwältin A. Kunst)

Beklagte: EUCAP Somalia (vertreten durch Rechtsanwältin E. Raoult)

## Gegenstand

Mit seiner Klage begehrt der Kläger zum einen nach Art. 263 AEUV die Nichtigkeitsklärung der Mitteilung von EUCAP Somalia vom 18. Januar 2020 und des Schreibens vom 29. Januar 2020, mit denen diese entschieden hat, seinen Arbeitsvertrag nicht zu verlängern, und zum anderen nach Art. 268 AEUV Ersatz für die Schäden, die ihm durch diese Handlungen entstanden sein sollen, sowie, hilfsweise, nach Art. 272 AEUV die Feststellung der Rechtswidrigkeit der streitigen Handlungen und Ersatz für die Schäden, die ihm durch diese entstanden sein sollen.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. JF trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 201 vom 15.6.2020.

**Beschluss des Gerichts vom 13. Juli 2022 — VeriGraft/EISMEA**

(Rechtssache T-457/20) (<sup>1</sup>)

*(Schiedsklausel – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizon 2020“ [2014 — 2020] – Finanzhilfvereinbarung „Personalized Tissue-Engineered Veins as the first Cure for Patients with Chronic Venous Insufficiency — P-TEV“ – Nicht vorgesehene Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen – Vereinfachtes Genehmigungsverfahren – In der regelmäßigen technischen Berichterstattung genannte Vergabe von Unteraufträgen – Genehmigte regelmäßige technische Berichterstattung – Förderfähige Kosten)*

(2022/C 359/75)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* VeriGraft AB (Göteborg, Schweden), vertreten durch Rechtsanwältinnen P. Hansson und M. Persson

*Beklagte:* Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, vertreten durch A. Galea als Bevollmächtigte, im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron

**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 272 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, dass erstens die von der Europäischen Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) abgelehnten Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen förderfähige Kosten im Sinne der Finanzhilfvereinbarung für das Projekt „Personalisierte Tissue Engineering-Venen als Erstbehandlung von Patienten mit chronischer venöser Insuffizienz — P-TEV“ (Personalized Tissue-Engineered Veins as the first Cure for Patients with Chronic Venous Insufficiency — P-TEV) mit der Projekt-ID 778620 darstellen, dass zweitens die Zahlungsaufforderung Nr. 324004635 der EASME in Höhe von 106 928,74 Euro unwirksam ist und dass drittens auch die Rückerstattung des Betrags von 109 230,19 Euro an den durch die Finanzhilfvereinbarung geschaffenen Garantiefonds unwirksam ist.

**Tenor**

1. Dem Antrag der VeriGraft AB auf Feststellung, dass die von der Europäischen Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen abgelehnten Kosten für die Vergabe von Unteraufträgen in Höhe von 258 588,90 Euro förderfähige Kosten im Sinne der Finanzhilfvereinbarung für das Projekt Personalized Tissue-Engineered Veins as the first Cure for Patients with Chronic Venous Insufficiency — P-TEV mit der Projekt-ID 778620 darstellen, wird stattgegeben.
2. Dem Antrag von VeriGraft auf Feststellung der Unwirksamkeit der Zahlungsaufforderung Nr. 324004635 der Europäischen Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen in Höhe von 106 928,74 Euro wird stattgegeben.
3. Dem Antrag von VeriGraft auf Feststellung, dass die Rückerstattung des Betrags von 109 230,19 Euro an den durch die Finanzhilfvereinbarung für das Projekt Personalized Tissue-Engineered Veins as the first Cure for Patients with Chronic Venous Insufficiency — P-TEV mit der Projekt-ID 778620 geschaffenen Garantiefonds unwirksam ist, wird stattgegeben.